

**Änderungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eschach e.V.
An der Dienst- und Mitgliederversammlung am 07.03.2015, 20 Uhr
Im Provisorium in Eschach**

Im einzelnen:

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eschach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einzelkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch ~~Verwaltungsaufgaben~~ **Ausgaben**, die ~~den Zweck des Vereins~~ **dem Zweck der Körperschaft** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird.
 6. ggf. weiteren Führungsdienstgraden o.ä.
2. Die unter Absatz 1 Nr.1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ~~sechs~~ **drei** Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jeder Zeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jeder Zeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts. Genehmigung der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrag.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- 2. Die ordentlichen Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt Bergstätten, **und durch Aushang im Vereinsheim**, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, ~~oder~~ bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat**. **Satzungsgemäß soll eine Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes erfolgen.** ~~das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.~~

Die Veränderungen sind rot hervorgehoben und die wegfallenden Passagen wurden durchgestrichen markiert.

Für Fragen steht der Vorsitzende gerne zur Verfügung.